

216

Zweites Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendförderungs- gesetzes

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendförderungs- gesetzes

Artikel 1

§ 16 Absatz 1 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Angabe „100.225.700“ durch die Angabe „120.225.700“ und die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 357-360) vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin Laschet

Für den Minister der Finanzen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Die Ministerin für Schule und Bildung

Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2019 S. 151

216

Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21f wie folgt gefasst:

„§ 21f Landeszuschuss zur Qualitätssicherung“.

2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich um 1,5 Prozent. Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Kindpauschalen in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/2020 jeweils um 3 Prozent.“

3. § 20a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „im Kindergartenjahr 2017/2018“ durch die Wörter „in den Kindergartenjahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. Dem § 21a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von plusKITA-Einrichtungen um ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die laufende Förderung als plusKITA fortgesetzt werden.“

5. Dem § 21b Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von Einrichtungen im Sinne des § 16b (Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) für ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die laufende Förderung als Einrichtung im Sinne von § 16b fortgesetzt werden.“

6. § 21f wird wie folgt gefasst:

„§ 21f

Landeszuschuss zur Qualitätssicherung

(1) Zur Sicherung der Trägervielfalt und der Qualität in Kindertageseinrichtungen gewährt das Land dem Jugendamt im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Träger von Tageseinrichtungen in seinem Bezirk pauschalierte Zuschüsse in Höhe von 90 Prozent der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen zusätzlichen Pauschalen für jedes Kind, das in einer Tageseinrichtung betreut wird. Die Anzahl und die Höhe dieser Pauschalen richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2019 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1.

(2) Voraussetzung für die pauschalierten Zuschüsse nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt die zusätzlichen Pauschalen in Höhe von 100 Prozent der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Pauschalen an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.“

7. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qua-

ifikation und den Personalschlüssel festzulegen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Rechtsverordnung nach Nummer 6 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für pauschalisierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21f in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung anzuwenden.“

9. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 19
Stand: 1. August 2019**

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	5 357,18	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1. Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	7 178,44	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	9 205,86	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	11 044,53	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS (1. Wert) sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	14 819,05	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	19 005,92	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3 953,84	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS (1. Wert) sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	25	35 Stunden	5 278,08	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS (1. Wert) sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8 459,00	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS (1. Wert) sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2 000 Euro erhöht.“

10. Die Anlage zu § 21f wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 21f
Stand 1. August 2019**

Wöchentliche Betreuungszeit	Gruppenform I Betrag in Euro	Gruppenform II Betrag in Euro	Gruppenform III Betrag in Euro
25 Stunden	370,95	764,76	273,78
35 Stunden	497,06	1 026,12	365,47
45 Stunden	637,44	1 316,03	585,72

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb eine zusätzliche Pauschale gemäß § 21f in Höhe von 1 279,15 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt die zusätzliche Pauschale 1 464,29 Euro.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin Laschet

(L. S.)

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Für den Minister der Finanzen
Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2019 S. 151

790

791

792

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

792

Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Ablieferungspflicht von Kennzeichen“.
 - b) Die Angabe zu § 1a wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Jagdpacht“.
 - d) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 Inkrafttreten“.
2. § 1 wird aufgehoben.
3. § 1a wird § 1.
4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Tierarten

(Abweichung von § 2 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 BJG)

Folgende Tierarten unterliegen im Land Nordrhein-Westfalen, abweichend von § 2 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung, dem Jagdrecht:

1. Haarwild:
 - Rotwild (*Cervus elaphus*),
 - Damwild (*Dama dama*),
 - Sikawild (*Cervus nippon*),
 - Rehwild (*Capreolus capreolus*),
 - Muffelwild (*Ovis ammon musimon*)
 - Schwarzwild (*Sus scrofa*),
 - Feldhase (*Lepus europaeus*),
 - Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),

Wildkatze (*Felis silvestris*),
Fuchs (*Vulpes vulpes*),
Steinmarder (*Martes foina*),
Baummarder (*Martes martes*),
Iltis (*Mustela putorius*),
Hermelin (*Mustela erminea*),
Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
Dachs (*Meles meles*),
Fischotter (*Lutra lutra*),
Waschbär (*Procyon lotor*),
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
Mink (*Neovison vison*);

2. Federwild:

- a) Arten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
- c) Rabenkrähe (*Corvus corone*) und
- d) Elster (*Pica pica*),

sofern sie in Nordrhein-Westfalen nach der Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens *1) regelmäßig brüten.“

*1) Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz 2017; 6. Fassung. Stand: Juni 2016.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Jagdgenosse, der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, oder seine Vertretung ist berechtigt, in der Jagdgenossenschaftsversammlung an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen. Als Vorstandsmitglied darf ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.“

- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In begründeten Fällen kann die Mindestpachtdauer nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt oder dies aufgrund der besonderen Gefahrgeneigtheit des Jagdbezirkes gegenüber Wildschäden notwendig ist, bis auf fünf Jahre abgesenkt werden. Satz 1 wird nicht angewendet auf die Verlängerung eines laufenden Jagdpachtvertrages.“

7. In § 17a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit“ durch die Wörter „ein Schießübungsnachweis“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote 1 wird gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Büchsenmunition“ die Wörter „(mit Ausnahme der Kalibergruppen bis 5,6 mm/22)“ eingefügt und die Fußnote 2 wie folgt gefasst:

„2 Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“

bb) In Nummer 7 wird das Wort „Querungshilfen“ durch das Wort „Wildquerungshilfen“ und das Wort „Grünbrücken“ durch das Wort „Wildgrünbrücken“ ersetzt.